

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



# SATZUNG

der

# TAUCHGRUPPE KIEL

Stand Oktober, 2022

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tauchgruppe Kiel“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend abgekürzt „TGK“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer 5VR1875 eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
- (3) Die TGK ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S-H), Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV S-H) und dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). TGK erkennt die Satzungen und die Ordnungen dieser Verbände an.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der mit dem Tauchsport im Zusammenhang stehenden Wissenschaften.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1. Ordentlichen Mitgliedern**
- 2. Jugendlichen Mitgliedern**
- 3. Passiven Mitgliedern**
- 4. Ehrenmitgliedern**
- 5. Fördernden Mitgliedern**

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das früheste Eintrittsalter richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen<sup>1)</sup> Antrag durch Zustimmung des Vorstandes erworben. Minderjährige müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters schriftlich<sup>1)</sup> vorlegen.

- a) **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Zwecke des Vereins unterstützt.
- b) **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) **Passive Mitglieder** sind Mitglieder die grundsätzlich § 5 (1) a) bzw. b) der Satzung entsprechen und die Zwecke des Vereins unterstützen, sich jedoch nicht sportlich betätigen.

(2) **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören und/ oder fördern will, ohne sich in ihm sportlich oder anderweitig zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend, ansonsten sind fördernde Mitglieder von den Regelungen § 9 ff der Satzung ausgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

(6) Zu **Ehrenmitgliedern** können solche natürlichen Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

- a) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- b) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Sie bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten im Umfang des Aufnahmeantrages erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied in den Verbänden, LSV SH und VDST, muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und Verwaltungsportal nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.



## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich<sup>1)</sup> zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - wenn es gegen das in § 2 der Satzung festgelegte Vereinsinteresse handelt,
  - wenn es das Ansehen des Vereins schädigt,
  - wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
  - wenn es an einen unbekannten Ort verzogen ist und seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich<sup>1)</sup> zu begründen und dem Mitglied durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

1) Hinweis: Als „schriftlich“ werden auch email, oder Eintrag in vom Verein zur Verfügung gestellte Kontaktformulare anerkannt. Wo nötig sind jedoch die entsprechenden Formblätter zu nutzen und auszufüllen, diese können als PDF übermittelt werden.

## § 7 Beitrag

- (1) Zur Deckung der entstehenden Kosten sowie zur Förderung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung werden eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Beiträge<sup>2)</sup> erhoben.
- (2) Weiterhin kann im Falle außerordentlicher Ereignisse eine zeitlich begrenzte Umlage erhoben werden, sofern dies zum Fortbestand des Vereines unabdingbar notwendig ist und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist.
- (3) Die Höhe und Umfang der in (1) und (2) benannten Gebühren, Beiträge sowie Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in Beitrags- und Gebührenordnung(en) veröffentlicht.
- (4) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag entsprechend Satzung/Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten/zu leisten.

2) Hinweis: Beiträge können Geldbeiträgen, Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen sein.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, gemäß § 4 der Satzung Punkte 1. bis 3. sowie Ehrenmitglieder die dem Verein angehören, haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ist unter § 17 Abs. 1 der Satzung geregelt.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

**1. Die Mitgliederversammlung**

**2. Der Vorstand**

**3. Die besonderen Vertreter**

**4. Der Ehrenrat**

**5. Ausschüsse**

(2) Die Belange der jugendliche Mitglieder werden in der Jugendordnung geregelt.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem/der **Vorsitzenden**,
- b) dem/der **stellvertretenden Vorsitzenden**,
- c) dem/der **Kassenwart\*in**.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und ordentliches Mitglied ist.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, Geschäftsordnung(en) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Arbeit und Zweck der Ausschüsse wird in gesonderten Ausschussordnungen geregelt.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre, und zwar regelmäßig, in geraden Jahren den Vorsitzenden und den Kassenwart, in ungeraden Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt der bisherige Amtsinhaber automatisch als abgewählt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Nichtbesetzung eines Vorstandamtes, kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch besetzen. Nachwahlen dürfen nur für die Amtsduer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

## § 11 Die Besonderen Vertreter

(1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung die Besonderen Vertreter auf zwei Jahre, und zwar

- a) den/die **Schriftführer\*in** und
- b) den/die **Trainingswart\*in** in ungeraden Jahren,
- c) den/die **Jugendwart\*in** und
- d) den/die **Gerätewart\*in** in geraden Jahren.

(2) Die Aufgaben der Besonderen Vertreter werden durch die interne Geschäftsordnung geregelt.

(3) § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 12 Kassenprüfer\*in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, in den geraden Jahren den/die erste(n) Kassenprüfer\*in und in den ungeraden Jahren den/die zweite(n) Kassenprüfer\*in sowie eine(n) Vertreter\*in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Beide Kassenprüfer\*innen haben gemeinschaftlich die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die weder dem Vorstand angehören, noch zu den Besonderen Vertretern zählen. Er wird auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Ehrenrat wird tig nach Anrufung durch ein Mitglied bzw. einen abgelehnten Antragsteller. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich. Der Betroffene und ein Mitglied des Vorstands sind zu hren.

(3) Anstelle der Maßnahmen des Vorstands können andere Ordnungsmaßnahmen treten.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- **Entgegennahme der Berichte des Vorstands**
- **Entgegennahme der Berichte der Besonderen Vertreter**
- **Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer**
- **Entlastung des Vorstands**
- **Wahl des Vorstands und der Besonderen Vertreter**
- **Wahl der Kassenprüfer**
- **Satzungsänderungen**
- **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- **Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung**
- **Beschlussfassung über Anträge**
- **Wahl des Ehrenrates**
- **Auflösung des Vereins**

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze des Vereinslebens.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich auf Beschluss des Vorstands oder aufgrund einer Eingabe von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes.

(4) Weiteres ist in der externen Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft zu allen Mitgliederversammlungen ein.

(2) Für die Einberufung und Durchführung gilt Folgendes:

- a) Angabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Einladung, auch unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail).
- b) Die Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig.
- c) Die Einladung soll alljährlich im 1. Quartal erfolgen. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- d) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- e) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

## § 16 Beschluss der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, bei deren Abwesenheit der/die Kassenwart\*in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen<sup>3)</sup> mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Auflösung des Vereins und für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Wünscht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung, so erfolgt diese im geheimen schriftlichen Verfahren<sup>4)</sup>.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren<sup>5)</sup> einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller teilnehmenden Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller teilnehmenden Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben<sup>6)</sup>.

Definitionen:  
3) Im Falle von Mitgliederversammlungen gemäß § 15 2d, gilt auch die entsprechende elektronische Form des Handzeichens, sofern diese im verwendeten elektronischen Medium auswertbar und zuordenbar ist.  
4) Als geheimes schriftliches Verfahren ist neben Stimmzetteln auch jedes elektronische Verfahren zulässig, dass die Anforderungen an Anonymität und Manipulationsschutz erfüllt.  
5) Als schriftliche Verfahren, gelten auch entsprechende elektronische Verfahren, sofern diese die Anforderungen an Auswertbarkeit und Manipulationsschutz erfüllen.  
6) Als Unterschrift gelten auch jegliche qualifizierte bzw. rechtlich anerkanntes elektronische Form der Unterschrift.

## § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung Punkte 1,3 und 2 ab dem 16. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder die dem Verein angehören. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die dem Verein angehören, wobei bei der Wahl des Vorstands, § 10 Abs. 3) der Satzung in Anwendung kommt.

# TAUCHGRUPPE KIEL e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.



## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Haftungsbeschränkung für Organe des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist (3 Monate) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

Kiel, den 20.10.2022

1. Vorsitzender:

2. stellvertretender Vorsitzender:

3. Kassenwart:

